AMTSBLATT
HAMTSKE ŁOPJENO

budyšin bautzen DER LANDKREIS

Elektronisches Amtsblatt 41/2026

vom 14.10.2026

Beschluss des Kreistages über die örtliche Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Landkreises Bautzen

Bekanntgabe

In seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2026 hat der Kreistag Bautzen den Prüfbericht über die örtliche Prüfung zur Kenntnis genommen und den Jahresabschluss 2024 des Landkreises Bautzen festgestellt. Dies erfolgte mit Beschluss DS 4/0062/26

Gemäß § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 88c Absatz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wird hiermit der Beschluss ortsüblich bekannt gegeben:

„Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Landkreises Bautzen und Feststellung des Jahresabschlusses 2024

1. Der Kreistag nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Bautzen vom 21.07.2026 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Bautzen zum 31.12.2024 zur Kenntnis.
2. Der Kreistag stellt gemäß § 61 Sächsische Landkreisordnung in Verbindung mit § 88c Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung den Jahresabschluss des Landkreises Bautzen zum 31.12.2024 mit einer Bilanzsumme von 843.664.794,58 Euro fest.“

Impressum
Herausgeber: Landratsamt Bautzen
Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat
Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2024, der Rechenschaftsbericht sowie der Anhang zum Jahresabschluss 2024 des Landkreises Bautzen liegen ab dem 15.10.2026 im Landratsamt Bautzen, Kreisfinanzverwaltung, Zimmer 109 zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich aus. Der Jahresabschluss kann auch auf der Internetseite des Landkreises unter https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bewirtschaftung-des-finanzvermoegens-des-landkreises/159 eingesehen werden. Das Dokument ist ebenfalls über die Tagesordnung zum Kreistag am 28.09.2026, Drucksache DS 4/0062/26 im Bürgerinformationssystem unter https://www.landkreis-bautzen.de/kreistag.php abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Elsterheide

Gemarkung, Flurstücke:

- Geierswalde Flur 2: 162, 164, 166, 173, 229, 234/2, 249/1
- Geierswalde Flur 4: 251
- Nardt Flur 1: 137/15
- Nardt Flur 4: 104/2, 105/6, 105/7, 106/1, 107/3
- Nardt Flur 5: 23/2, 26, 27/4, 28/3, 28/4, 32/2, 60/1, 61/2
- Seidewinkel Flur 12: 120/1
- Seidewinkel Flur 13: 111

Anlass der Änderung:
Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Änderungen erfolgen von Amts wegen aufgrund einer Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)[1] für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3

1 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

Die graphischen Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters können Sie auf unserer Website unter www.lkbz.de/gebaeudeaktualisierung in der Rubrik „Aktuelles“ einsehen. Weiterhin liegen die vollständigen Nachweise ab dem 22.10.2026 bis zum 23.11.2026 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 08.10.2026

Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung

Vorbescheid zur Errichtung von 4 bis 6 Wohngebäuden in Neukirch/Lausitz erteilt

Das Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, erteilte mit Bescheid vom 01.10.2026 einen Vorbescheid zur Errichtung von 4 bis 6 Wohngebäuden in 01904 Neukirch/Lausitz, Weifaer Weg/Mühlgutstraße, Gemarkung Oberneukirch, Flurstück 1562/1 (Aktenzeichen 632.20250811).

Im Verfahren klärte das Landratsamt, ob das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Die gesicherte Erschließung war im Verfahren nicht zu prüfen.

Verfügender Teil des Vorbescheides

Nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen und der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauzeichnungen sowie unter Beachtung der im weiteren Bescheid enthaltenen Auflagen wird für das Vorhaben ein positiver Vorbescheid erteilt. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich unter Bedingungen zulässig.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend

oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

Auslegung der Unterlagen

Als Nachbar im Sinne der Sächsischen Bauordnung können Sie den vollständigen Vorbescheid und die Verfahrensakte im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, Macherstraße 57, 01917 Kamenz, Zimmer E08 während der Öffnungszeiten einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Kontakt und Öffnungszeiten finden Sie auf der Seite der Dienstleistung Bauordnungsrechtliche Verfahren: https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bauordnungsrechtliche-verfahren/106

Zustellung des Vorbescheides an die Nachbarn

Hiermit gilt der Vorbescheid als den Nachbarn zugestellt.

Rechtsgrundlagen

- § 75 Sächsische Bauordnung (Vorbescheid)
- § 70 Sächsische Bauordnung (Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit)

Aufstufung einer öffentlichen Straße in der Gemeinde Oßling

Das Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, hat am 08.10.2026 folgende straßenrechtliche Allgemeinverfügung erlassen:

Inhalt der Allgemeinverfügung

In der Gemeinde Oßling wird der innerhalb der Ortslage Oßling verlaufende 0,228 km lange Teil des beschränkt-öffentlichen Weges (BÖW-1.2.3.) „Zum Sportplatz“ zur Ortsstraße aufgestuft.

Gründe für die Aufstufung

Für die Umstufung von beschränkt-öffentlichen Wegen und Plätzen ist das Landratsamt als untere Straßenaufsichtsbehörde zuständig. Die Gemeinde Oßling hatte die Aufstufung des beschränkt-öffentlichen Weges (BÖW-1.2.3.) „Zum Sportplatz“ zur Ortsstraße beim Landratsamt Bautzen beantragt. Der aufgestufte Weg war nicht in die zutreffende Straßenklasse eingeordnet. Er dient innerhalb der geschlossenen Ortslage dem allgemeinen

Verkehr, insbesondere der Erschließung anliegender Grundstücke. Er ist deshalb zur Ortsstraße aufzustufen.

Bekanntmachung und Wirksamwerden

Die Umstufungsverfügung und die dazugehörige Karte können Sie vom 14.10.2026 bis zum 28.10.2026 im Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, Bahnhofstraße 4 in 02625 Bautzen, einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu vorher einen Termin. Die Umstufungsverfügung gilt mit Ablauf der Niederlegungsfrist am 28.10.2026, 24:00 Uhr, als bekannt gegeben.

Ihre Rechte

Gegen diese Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (bis zum 30.10.2026, 24:00 Uhr) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten.

Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite https://www.landkreisbautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

Bautzen, den 08.10.2026

Carina Rossille
Amtsleiterin Straßen- und Tiefbauamt



zur Ortsstraße aufzustufender beschränkt-öffentlicher Weg

